

# **Geschäftsordnung der Ethikplattform der Universität für Bodenkultur Wien**

(Übereinstimmende Beschlüsse des Senats und des Rektorats)  
(Fassung 21. Juni 2011)

## **Präambel**

In Forschung und Lehre, aber auch im täglichen Umgang miteinander, sehen sich die Angehörigen aller Universitäten immer wieder mit ethischen Fragen konfrontiert. Die Universität für Bodenkultur Wien (BOKU) hat darüber hinaus, auf Grund ihres Selbstverständnisses als Universität des Lebens, noch einen besonderen gesamtgesellschaftlichen Auftrag. Aus diesem ergibt sich die Notwendigkeit der Auseinandersetzung mit ethischen Fragen im Kontext der Erhaltung und des Schutzes von Natur und Umwelt, der Technikfolgenabschätzung, und der nachhaltigen Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen.

Eine Initiative von Senat und Universitätsrat der BOKU hat aus diesem Grunde eine Ethikplattform als geeignetes Forum zur Befassung mit diesen seit Jahrzehnten immer drängender gewordenen Fragen vorgeschlagen. Die Gründung dieser Plattform ist in der Folge in die Leistungsvereinbarung 2010-2012 der BOKU mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung aufgenommen worden. Gleichzeitig kommt damit die BOKU einer Empfehlung des Rats für Forschung und Technologieentwicklung nach.

Die Satzung der BOKU enthält dementsprechend den folgenden Passus (Teil I § 13 Abs 7): *„Zur Prüfung ethischer Fragen in den Bereichen Forschung und Lehre hat das Rektorat im Einvernehmen mit dem Senat eine „Ethikplattform“ einzurichten. Ihre Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten sowie allfällige Verfahrensregelungen werden durch übereinstimmende Beschlüsse des Rektorats und des Senats geregelt. Kooperationen mit anderen Universitäten sind möglich.“*

Die Entscheidungsbefugnis über die Ethikplattform liegt gemeinsam beim Rektorat und dem Senat. Zur Koordinierung dieser beiden Gremien wurde eine Steuerungsgruppe mit 6 Mitgliedern zur Einrichtung der Ethikplattform an der BOKU eingerichtet.

## **§ 1 Zweck der Ethikplattform**

Die Ethikplattform wird eingerichtet, um als Motor und Impulsgeber für die systematische, partizipative und konstruktive Diskussion ethischer Fragen an der BOKU zu dienen. Schwerpunkte sind dabei

- die Erörterung ethischer Fragen im Zusammenhang mit dem gesellschaftlichen Auftrag der BOKU als Universität des Lebens;
- die Entwicklung von Ethikprinzipien für die Arbeit an der BOKU in Forschung, Lehre und Entwicklung;
- die Förderung ethischen Bewusstseins und ethischen Handelns an der BOKU.

## **§ 2 Rechtsgrundlagen**

Die Ethikplattform der BOKU wird gemäß Teil I § 13 Abs 7 der Satzung durch übereinstimmende Beschlüsse von Senat und Rektorat eingerichtet.

## **§ 3 Aufgaben**

In Verfolgung des in § 1 definierten Zwecks gehören jedenfalls die folgenden Aktivitäten zu den Aufgaben der Ethikplattform:

- laufende Identifizierung und Diskussion BOKU-relevanter Ethikfragen auf möglichst breiter Grundlage und in Zusammenarbeit mit betroffenen Personen und Organisationseinheiten;
- Planung und Durchführung von öffentlichen Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen zu Ethikthemen;
- Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit des Rektorats bei ethikrelevanten Themen;
- Einrichtung und laufende Betreuung einer Webseite der Ethikplattform;
- Erarbeitung von Entscheidungshilfen hinsichtlich der allfälligen Einrichtung einer Ethikkommission, oder eines allfälligen Ethikkodex an der BOKU;
- Initiierung und Koordinierung von Forschungsprojekten zu BOKU-relevanten Ethik Themen.

#### **§ 4 Funktionsperiode**

- (1) Die Funktionsperiode der Ethikplattform beträgt drei Jahre.
- (2) Vor der Entsendung der Mitglieder der Ethikplattform gemäß § 5 Abs 1 sind von der Ethikplattform alle Mitarbeiter/innen der BOKU von der Möglichkeit zu informieren, für eine neue Funktionsperiode Mitglied der Ethikplattform zu werden.
- (3) Zu Beginn jeder neuen Funktionsperiode wird die konstituierende Sitzung der Ethikplattform von der/dem Senatsvorsitzenden einberufen und bis zur Wahl der/des Vorsitzenden geleitet. Dieser/e kann sich durch die/den bisherige/n Vorsitzende/n der Ethikplattform vertreten lassen.

#### **§ 5 Mitglieder der Ethikplattform**

- (1) Die folgenden Personen sind stimmberechtigte Mitglieder der Ethikplattform:
  - a. ein vom Rektorat entsandtes Mitglied,
  - b. ein vom Senat entsandtes Mitglied,
  - c. je ein aus jedem Department nach Anhörung der Departmentkonferenz entsandtes Mitglied,
  - d. je ein aus jeder wissenschaftlichen Initiative entsandtes Mitglied,
  - e. zwei gemäß § 23 Hochschulrätterschaftsgesetz von der ÖH-BOKU entsandte Mitglieder,
  - f. zwei vom Betriebsrat des nichtwissenschaftlichen Personals entsandte Mitglieder.
- (2) Die nach Abs 1 lit a bis f entsendungsberechtigten Stellen haben jeweils ein Ersatzmitglied zu nominieren.
- (3) Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder der Ethikplattform ist möglich, jedoch auf eine übertragene Stimme begrenzt.
- (4) Die Mitglieder der Ethikplattform sind bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen oder Aufträge der sie entsendenden Gremien oder Dienststellen gebunden.
- (5) In der ersten Sitzung jeder Funktionsperiode wählt die Ethikplattform mit einfacher Mehrheit aus ihren Reihen eine/n Vorsitzende/n und mindestens eine/n Vertrete/in. Die Zusammensetzung und der Vorsitz der Ethikplattform wird unverzüglich zur Veröffentlichung an das Mitteilungsblatt der BOKU weitergeleitet.
- (6) Zu den Sitzungen der Ethikplattform können bei Bedarf nicht stimmberechtigte Auskunftspersonen und Personen mit administrativer Funktion hinzugezogen werden.

#### **§ 6 Administration**

Die organisatorische Betreuung der Ethikplattform obliegt dem Zentrum für Globalen Wandel und Nachhaltigkeit.

## **§ 7 Sitzungen und Sitzungstermine**

- (1) Die Ethikplattform tagt mindestens einmal pro Semester.
- (2) Mindestens drei Mitglieder sind berechtigt, gemeinsam binnen 14 Tagen die Einberufung einer Sitzung zu verlangen.
- (3) Jedes Mitglied der Ethikplattform kann die Aufnahme von Tagesordnungspunkten für Sitzungen der Ethikplattform vorschlagen.

## **§ 8 Leitung der Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dem als Vertretung gewählten Mitglied, geleitet. Ist auch dieses verhindert, übernimmt das an Lebensjahren älteste anwesende stimmberechtigte Mitglied die Sitzungsleitung.
- (2) Die/der Vorsitzende bzw. das die Sitzung leitende Mitglied der Ethikplattform eröffnet und schließt die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest und prüft die Stimmübertragung von verhinderten Mitgliedern. Sie/er erteilt das Wort, bringt die Anträge zur Abstimmung und stellt das Ergebnis der Abstimmungen fest.

## **§ 9 Beschlusserfordernisse**

- (1) Zu einem Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten und die einfache Mehrheit der für den Antrag abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Die einfache Mehrheit ist gegeben, wenn die Zahl der für den Antrag abgegebenen Stimmen größer ist als die Hälfte der Zahl der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten. Stimmberechtigte, denen eine Stimme übertragen wurde, sind hierbei zweifach zu zählen.
- (3) Die Beschlussfassung kann entweder in der Sitzung oder im Umlaufweg mit einfacher Mehrheit erfolgen. Die Abstimmung im Umlaufweg kommt nicht zustande, wenn wenigstens drei Mitglieder der Ethikplattform eine Beratung oder eine andere Fassung des Antrags verlangen.

## **§ 10 Protokoll**

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokollentwurf mit den wesentlichen Inhalten der Beratungen zu erstellen und an alle Mitglieder der Ethikplattform zu senden.
- (2) In der darauf folgenden Sitzung ist der Protokollentwurf den Mitgliedern der Ethikplattform zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Ausfertigungen des genehmigten Protokolls sind den Mitgliedern der Ethikplattform, dem Rektorat und dem Senat der BOKU zuzuleiten.

## **§ 11 Aufgaben der oder des Vorsitzenden**

- (1) Die/der Vorsitzende ist in ihrer/seiner Tätigkeit an die Beschlüsse der Ethikplattform gebunden.
- (2) Zu den Obliegenheiten der/des Vorsitzenden gehören:
  - a. Einberufung der Sitzungen der Ethikplattform,
  - b. Erstellung der Tagesordnung unter Berücksichtigung der Vorschläge von Mitgliedern der Ethikplattform,
  - c. Leitung der Sitzungen,
  - d. Berichtswesen,
  - e. Besorgung der laufenden Geschäfte,
  - f. Ansprechperson für die Steuerungsgruppe Ethik, den Senat und das Rektorat zu sein.

(3) Die/der Vorsitzende kann Teile ihrer/seiner Geschäfte unter Beibehaltung ihrer/seiner Verantwortlichkeit im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder anderen Mitgliedern an diese/diesen delegieren.

### **§ 12 Anwendung sonstiger Verfahrensnormen**

Für Verfahrensschritte, die nicht in anderer Weise oder nur teilweise in dieser Geschäftsordnung geregelt sind, gelten sinngemäß und soweit anwendbar die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Senat der BOKU in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 13 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen dieser Geschäftsordnung sind nur durch übereinstimmende Beschlüsse von Rektorat und Senat zulässig.
- (2) Die Geschäftsordnung tritt nach Ablauf des Tages ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der BOKU in Kraft.“

#### **Für den Senat:**

Univ.-Prof.Dipl.Ing.Dr.nat.techn.  
Hubert Hasenauer

#### **Für das Rektorat:**

Univ.Prof.Dipl.Ing.Dr.nat.techn.  
Martin.H Gerzabek